

Verkündet am 26. September 1955, Fieser, Justizangestellter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der F [REDACTED] u. Ha [REDACTED] H [REDACTED], vertreten durch den Senat,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1) Frau Ida P [REDACTED], geb. Pi [REDACTED],

2) Frau Hildegard M [REDACTED], geb. P [REDACTED],

beide in H [REDACTED]-Gr. Fl [REDACTED], Kö [REDACTED] str. [REDACTED], als Erben in ungeteilter Erbengemeinschaft des verstorbenen Regierungsoberinspektors i.R. Rudolf P [REDACTED],

Klägerinnen, Berufungsklägerinnen und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 26. September 1955 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber, Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

- 1) Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 22. Dezember 1953, soweit es der Klage stattgegeben hat, aufgehoben.
- 2) Die Berufung gegen das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Hamburg vom 3. Juli 1953 wird im vollen Umfang zurückgewiesen.
- 3) Die Klägerinnen haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen mit der Ausnahme der Kosten des zweiten Revisionsverfahrens, die der Beklagten zur Last fallen. Die Beschränkung der Erbenhaftung bleibt ihnen vorbehalten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der verstorbene Mann und Vater der als Erben in dem Rechtsstreit eingetretenen Klägerinnen - im Folgenden der Kläger genannt - war zuletzt als Regierungsoberinspektor beim Versorgungsamt [REDACTED] in H [REDACTED] tätig. Er wurde auf seinen Antrag durch Verfügung des Direktors des Hauptversorgungsamtes vom 4. Februar 1946 auf Grund der §§ 73, 74 DBG wegen Dienstunfähigkeit zum 1. März 1946 in den Ruhestand versetzt. Auf Empfehlung der Militärregierung vom 19. März 1946 wurde die Zahlung des Ruhegehalts im Hinblick auf angebliche politische Belastung des Klägers ab 1. Juni 1947 eingestellt. Durch Bescheid der Zentralstelle für Berufungsausschüsse in H [REDACTED] vom 9. Dezember 1947 wurde der Kläger im Entnazifizierungsverfahren in die Kategorie IV eingestuft und eine Kürzung seines Ruhegehalts von 25% ausgesprochen. Demgemäß zahlte die Beklagte dem Kläger die gekürzten Versorgungsbezüge vom Dezember 1947 ab. In dem auf Betreiben des Klägers eingeleiteten Wiederaufnahmeverfahren hob die Zentralstelle für Berufungsausschüsse am 4. August 1949 die Entscheidung vom 9. Dezember 1947 auf und stufte den Kläger in die Kategorie V ein. In der Begründung dieser Entscheidung wird ausgeführt, daß eine Kürzung des Ruhegehalts angesichts der geringfügigen Belastung des Klägers nicht gerechtfertigt erscheine. Daraufhin nahm die Beklagte die Zahlung des vollen Ruhegehalts wieder auf.

Der Kläger verlangte von der Beklagten die Nachzahlung der einbehaltenen Ruhegehaltsbezüge für die Zeit zwischen den vorgenannten Entscheidungen des Entnazifizierungsverfahrens. Die Beklagte antwortete, daß die vollen Versorgungsbezüge erst ab 4. August 1949 gezahlt werden könnten, da die Entscheidung von diesem Tage keine rück-

wirkende Kraft habe.

Der Kläger macht mit der Klage einen Anspruch auf Nachzahlung der einbehaltenen 25% seines Ruhegehalts für den Monat Juli 1949 nebst 4% Zinsen seit dem 1. Januar 1950 im Betrag von 105,72 DM geltend mit der Begründung, daß der das Ruhegehalt kürzende Bescheid vom 9. Dezember 1947 mit rückwirkender Kraft aufgehoben worden sei. Die Beklagte, die Klageabweisung begehrt, wendet ein, die Entscheidung vom 4. August 1949 sei nicht dahin zu verstehen, daß die Kürzung des Ruhegehalts rückwirkend fortfallen solle.

Das Landgericht hat die Klage unter Hinweis auf Art 131 GrundG als zur Zeit unzulässig abgewiesen. Das Berufungsgericht - damals der 3. Zivilsenat - hat die Berufung des Klägers als unbegründet zurückgewiesen. Diese Entscheidungen hat der erkennende Senat unter Zurückverweisung der Sache an das Landgericht aufgehoben, weil die gesetzmäßige Verkündung des landgerichtlichen Urteils nicht nachgewiesen war. Nunmehr hat das Landgericht die Klage unter Bezugnahme auf § 77 Abs1 des Gesetzes zu Art 131 GrundG G 131 abgewiesen. Das Berufungsgericht hat der Klage, vom Zinsanspruch abgesehen, stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerinnen beantragen, die Revision zurückzuweisen, bei Entscheidung zu ihren Ungunsten aber ihnen die Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß vorzubehalten.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht geht als unstreitig davon aus, daß die Parteien durch ein Rechtsverhältnis verbunden sind, welches die Beklagte verpflichtete, den Kläger wie



einen aus H [REDACTED] Dienst in den Ruhestand versetzten Beamten zu versorgen, obgleich der Kläger vor dem Zusammenbruch des Reiches in dessen Dienst gestanden hatte. Es meint, der Kläger gehöre nicht zu dem Personenkreis des Art 131 GrundG. Zwar sei sein Rechtsverhältnis nach dem 8. Mai 1945 aus einem nicht beamtenrechtlichen Grunde gestört worden, aber nicht in der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses vom 8. Mai 1945, sondern in dem Zustand des Ruhestandsverhältnisses. Erst nach der Versetzung in den Ruhestand sei in seine Bezüge eingegriffen worden. Die im Entnazifizierungsbescheid vom 9. Dezember 1947 angeordnete Kürzung des Ruhegehalts sei rechtswidrig gewesen. Denn die Verordnung Nr 110 der Britischen Militärregierung lasse es nicht zu, den Anspruch eines als Mitläufer eingestuften ehemaligen Nationalsozialisten auf erdientes Ruhegehalt im Wege einer Sanktionsauflage zu beeinträchtigen. Zwar komme einer im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Entnazifizierungsentscheidung keine rückwirkende Kraft zu. Im vorliegenden Falle sei die Wiederaufnahmeentscheidung vom 4. August 1949 aber gegenstandslos, weil der Entnazifizierungsbescheid vom 9. Dezember 1947 sich der Auszahlung des vollen Ruhegehaltes nur scheinbar entgegengestellt habe.

Diese Ausführungen gehen fehl:

a) Der Kläger gehört dem Personenkreis des Art 131 GrundG und des § 63 Abs 1 Ziff 1. b G 131 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 (BGBl I, 1287) an (vgl Anders, Gesetz zu Art 131 GrundG 3. Aufl 1954 Vorbem. vor Kap II S 266). Er stand am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst, wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zu Art 131 GrundG - 1. April 1951 - dienstunfähig und hat aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen, nämlich infolge

einer Entscheidung im Entnazifizierungsverfahren, zeitweilig nicht die ihm beamtenrechtlich zustehende volle Versorgung erhalten. Durch die Einfügung des Abs 1 Ziff 1 b in Absatz 1 des § 63 G 131 ist klargestellt worden, daß sich Art 131 GrundG - entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts - nicht nur auf solche Ruhestandsbeamte bezieht, die schon am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren, sondern auch auf solche, die erst nach diesem Tage in den Ruhestand versetzt und später dann in ihren Versorgungsbezügen aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen beeinträchtigt worden sind. Der Kreis der von Art 131 GrundG Betroffenen ist durch die auf dem ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu Art 131 GrundG vom 19. August 1953 (BGBl 1953, I S 980) beruhende Neufassung des § 63 G 131 nicht unzulässig erweitert worden, wie der Kläger in der Berufungsbegründung geltend gemacht hat. Durch die Neufassung ist vielmehr nur klargestellt worden, was schon bis dahin nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift in Art 131 GrundG rechtens war. Das wird auch durch Art 5 des ersten Änderungsgesetzes zum Ausdruck gebracht, wenn dort bestimmt ist, daß dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft tritt. In diesem Sinne hat der Senat ständig entschieden.

b) Das Berufungsgericht stützt sich für seine Auffassung, daß eine rechtswirksame Beeinträchtigung des Anspruchs auf das volle Ruhegehalt durch die Entnazifizierungsentscheidung vom 9. Dezember 1947 gar nicht eingetreten sei, auf das Urteil des erkennenden Senats vom 25. Juni 1953 - III ZR 333/51 -. In dem dort entschiedenen Falle war einem in Kategorie IV eingestuften Beamten der Ruhegehaltsanspruch im Entnazifizierungsbescheid voll aberkannt worden. Das hat der Senat als schlechthin unzulässig und deshalb nichtig angesehen,

weil eine solche Maßnahme in der Militärregierungsverordnung Nr 110 nicht vorgesehen sei. Er hat deshalb die Rechtslage so beurteilt, wie wenn lediglich die Einstufung in Kategorie IV ohne Sühnemaßnahme ausgesprochen worden wäre. So liegen die Dinge hier aber nicht. Die Kürzung des Versorgungsanspruches eines Ruheständlers findet eine Parallele in der Versetzung eines aktiven Beamten in den Ruhestand mit herabgesetztem Ruhegehalt, wie sie als Sühnemaßnahme in der Militärregierungsverordnung Nr 110 vorgesehen ist. Die im Entnazifizierungsbescheid vom 9. Dezember 1947 getroffene Maßnahme der Kürzung des Ruhegehalts um 25% war anders als dessen völlige Aberkennung keine schlechthin unzulässige Sühnemaßnahme, die der Dienstherr als nichtig hätte unberücksichtigt lassen müssen. Der Ansicht des Berufungsgerichts, daß sich die Entnazifizierungsentscheidung vom 9. Dezember 1947 der Auszahlung des vollen Ruhegehalts nur scheinbar entgegengestellt habe, kann deshalb nicht beigetreten werden.

2. Fällt der Kläger entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts unter Art 131 GrundG, dann steht ihm der geltend gemachte Anspruch nach § 77 G 131, dessen Gültigkeit der Senat in Fällen vorliegender Art in ständiger Rechtsprechung bejaht, nicht zu, es sei denn, daß ihm der Anspruch durch eine günstigere landesgesetzliche Regelung oder durch eine zu seinen Gunsten getroffene Einzelmaßnahme im Sinne des § 63 Abs 3 G 131 gewährt würde.

Eine günstigere landesrechtliche Regelung des Inhalts, daß auf Grund wirksamer Entnazifizierungsmaßnahmen nicht gezahlte Ruhegehaltsbeträge nach günstigerer Einstufung nachzuzahlen seien, liegt nicht vor (vgl das

Urteil des Senats in Sachen Hamburg gegen Schade - III ZR 306/52 - vom 16. Juni 1955).

Daß die im Wiederaufnahmeverfahren ergangene Entnazifizierungsentscheidung keine günstigere Einzelmaßnahme ist, hat das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt (vgl. Anders aaO Anm 8 zu § 63 und das eben erwähnte Urteil des Senats).

3. Das Berufungsgericht erwägt - von seinem Standpunkt aus überflüssigerweise -, "ob die Beklagte den Kläger nicht dadurch gemäß § 63 Abs 3 G 131 lange vor dessen Inkrafttreten schlüssigerweise günstiger gestellt hat, daß sie den Kläger ohne Rücksicht auf Art 131 GrundG allein nach Maßgabe der vermeintlichen entnazifizierungsrechtlichen Möglichkeit einer Erfüllung des beamtengesetzlichen Ruhegehaltsanspruches versorgt hat". Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Klage aber unbegründet. In seinem schon erwähnten Urteil III ZR 306/52 vom 16. Juni 1955 hat der Senat es für möglich gehalten, eine Verfügung über die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand, der der Satz beigefügt war, daß als Ruhegehalt 75% der erdienten Pension durch die Militärregierung zuerkannt worden seien, dahin auszulegen, der Dienstherr habe den Beamten mit allen sich nach dem Beamtengesetz ergebenden Rechten zur Ruhe setzen und die ausgesprochene Kürzung des Ruhegehalts um 25% nicht zum Inhalt seiner eigenen Verfügung machen wollen. Durch die Fassung der Verfügung habe der Dienstherr nur deklaratorisch zum Ausdruck bringen wollen, daß er infolge der Entscheidung der Entnazifizierungsbehörde gehindert sei, mehr als 75% des erdienten Ruhegehalts auszuzahlen. Dann aber könne nach dem Willen des Dienstherrn mit der Außerkraftsetzung der Kürzungsanordnung der Anspruch auf volles Ruhegehalt von selbst wie-

der voll zur Geltung kommen. So liegen die Dinge hier aber nicht. Der Kläger war ohne Kürzung des Ruhegehalts in den Ruhestand versetzt worden. Die Zahlung wurde später einer Empfehlung der Militärregierung zur Folge ganz eingestellt und nach der Entnazifizierungsentscheidung vom 9. Dezember 1947 nur in Höhe von 75% wieder aufgenommen. Eine Verfügung, der entnommen werden könnte, daß der Dienstherr gewillt gewesen wäre, bei Wegfall der entnazifizierungsrechtlichen Beschränkung den nicht gezahlten Teil des Ruhegehalts nachzuzahlen, liegt hier nicht vor.

4. Eine dem Kläger günstigere Einzelmaßnahme würde auch dann nicht vorliegen, wenn die Beklagte den Kläger, wie dieser bei seiner Vernehmung vor dem Berufungsgericht behauptet hat, außerhalb des vorliegenden Rechtsstreites als nicht dem Artikel 131 GrundG unterfallend behandelt hätte. Abgesehen davon, daß nicht ersichtlich ist, worin eine solche Behandlung bestanden haben sollte, würde aus der irrigen Auffassung der Beklagten, der Kläger sei von Art 131 GrundG nicht betroffen, keineswegs folgen, daß die Beklagte dem Kläger ganz unabhängig von einer künftigen gesetzlichen Regelung seiner Verhältnisse eine Rechtsstellung hätte einräumen wollen, die ihm vor anderen Beamten eine Vorzugsstellung gegeben haben würde.

5. Ist die Klageforderung nach Vorstehendem nicht auf eine günstigere Regelung im Sinne des § 63 Abs 3 G 131 zu stützen, dann ist die Klage abzuweisen. Demgemäß war zu entscheiden wie geschehen. Die Kosten des ersten Rechtszuges, des Berufungsverfahrens und des ersten Revisionsverfahrens haben die Klägerinnen nach §§ 91, 97 ZPO zu tragen. Da es sich insoweit um Kosten handelt, die durch Prozeßhandlungen ihres Erblassers verursacht worden

sind, war ihnen die Beschränkbarkeit der Erbenhaftung antragsgemäß nach § 305 ZPO im Urteil vorzubehalten (vgl RG in JW 1912, 46; RG in HRR 30, 455; Stein-Jonas ZPO 17. Aufl vor § 91 bei Note 13 und Anm II, 3 zu § 780). Die Entscheidung über die Kosten des zweiten Revisionsverfahrens beruht auf § 97 Abs 3 ZPO.

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Wolany

Dr. Beyer